Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9563**

14. Wahlperiode 26. 06. 2002

Beschlussempfehlung*)

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9035 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter

A. Problem

Medizinisch erforderliche Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter in Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartigen Einrichtungen gemäß den §§ 24 und 41 SGB V gehören zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings können die Krankenkassen in ihren Satzungen bestimmen, dass die Kosten hierfür nicht voll übernommen, sondern lediglich bezuschusst werden. Von dieser Möglichkeit machen die Versicherungsträger inzwischen zunehmend Gebrauch.

B. Lösung

Die Möglichkeit zur Begrenzung der Leistungspflicht der Krankenkassen auf eine Teilfinanzierung durch Satzungsregelung wird gestrichen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch die Väter zur Inanspruchnahme der Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen berechtigt sind. Ergänzend wird darüber hinaus zur Sicherung der Qualität und der Effizienz dieser Leistungen ein Vertragssystem analog demjenigen bei den übrigen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen eingeführt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ausweislich der Vorlage sind für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten; dies gilt auch für das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Die jährlichen Mehrausgaben der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung werden auf 5 Mio. Euro geschätzt.

---

*) Der Bericht des Abgeordneten Detlef Parr wird gesondert verteilt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9035 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2002

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner	**Detlef Parr**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter – Drucksache 14/9035 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Vorsorgeleistungen nach *Satz* 1 werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein Vertrag nach § 111a besteht.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und der Halbsatz „deren Kosten voll von der Krankenkasse übernommen werden,“ gestrichen.

   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen legen über das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Bundestag bis Ende des Jahres 2005 einen Bericht vor, in dem die Erfahrungen mit den durch das 11. SGB V-Änderungsgesetz bewirkten Rechtsänderungen wiedergegeben werden.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter **und Väter (11. SGB V-Änderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mütter“ die Wörter „und Väter“ angefügt.

   b) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

   aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Satz 1 gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen.“

   bb) Folgender Satz wird angefügt:

   „Vorsorgeleistungen nach **den Sätzen** 1 **und 2** werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein V**ersorgungs**vertrag nach § 111a besteht.“

   c) u n v e r ä n d e r t

   d) u n v e r ä n d e r t

2. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mütter“ die Wörter „und Väter“ angefügt.

   b) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

   aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Satz 1 gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Rehabilitationsleistungen nach *Satz* 1 werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein Vertrag nach § 111a besteht.“	„Rehabilitationsleistungen nach **den Sätzen** 1 **und 2** werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein V**ersorgungsv**ertrag nach § 111a besteht.“
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und der Halbsatz „deren Kosten voll von der Krankenkasse übernommen werden,“ gestrichen.	**c)** unverändert
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt: „(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen legen über das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Bundestag bis Ende des Jahres 2005 einen Bericht vor, in dem die Erfahrungen mit den durch das 11. SGB V-Änderungsgesetz bewirkten Rechtsänderungen wiedergegeben werden.“	**d)** unverändert
3. In § 92 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 111a“ durch die Angabe „§ 111b“ ersetzt.	3. unverändert
4. Nach § 111 wird folgender neuer § 111a eingefügt:	4. Nach § 111 wird folgender neuer § 111a eingefügt:
„§ 111a Versorgungsverträge mit Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen	„§ 111a Versorgungsverträge mit Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen
(1) Die Krankenkassen dürfen stationäre medizinische Leistungen zur Vorsorge für Mütter (§ 24) oder Rehabilitation für Mütter (§ 41) nur in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. § 111 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs**atz** 5 sowie § 111b gelten entsprechend.	(1) Die Krankenkassen dürfen stationäre medizinische Leistungen zur Vorsorge für Mütter **und Väter** (§ 24) oder Rehabilitation für Mütter **und Väter** (§ 41) nur in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen **oder für Vater-Kind-Maßnahmen geeigneten Einrichtungen** erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. § 111 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 und **Abs.** 5 sowie § 111b gelten entsprechend.
(2) Bei Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen, die vor dem … 2002 (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) stationäre medizinische Leistungen für die Krankenkassen erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag in dem Umfang der im Jahr 2001 erbrachten Leistungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach § 111 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt und die zuständigen Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam dies bis zum 1. Januar 2004 gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich geltend machen.“	(2) unverändert
5. Der bisherige § 111a wird § 111b.	5. unverändert
	6. § 135a wird wie folgt geändert: **In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsorgeeinrichtungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtungen“ die Wörter „und Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a besteht,“ eingefügt.**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

7. § 137d wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a besteht, vereinbaren die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartiger Einrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen die Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135 Abs. 2 sowie die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement."

Entwurf:

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333